
**Satzung
der Stadt Emden über die Teilnahme an den Wochenmärkten
(Wochenmarktordnung)
vom 08. Juli 1999**

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 06.08.1999 S. 792)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	§ 9 Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen
§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten	§ 10 Verhalten auf den Wochenmärkten
§ 3 Markthoheit	§ 11 Reinhaltung der Wochenmarktplätze
§ 4 Marktaufsicht	§ 12 Haftung
§ 5 Zugelassene Waren und Leistungen	§ 13 Wochenmarktgebühren
§ 6 Zulassung zu den Wochenmärkten	§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 7 Zuweisung von Standplätzen	§ 15 Ausnahmen
§ 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen	§ 16 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadt Emden betreibt folgende Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung:

- a) Wochenmarkt Neuer Markt
- b) Stadtteilmarkt Barenburg (Wochenmarkt)

(2) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Wochenmärkten teilzunehmen.

(3) Diese Satzung ist auch auf alle übrigen nach der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen der Stadt Emden anzuwenden, die den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen vergleichbar sind.

§ 2

Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

(1) Für die Märkte und das Volksfest gelten die von der Stadt Emden nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten.

- a) Der Wochenmarkt Neuer Markt findet grundsätzlich während des ganzen Jahres dienstags, freitags und samstags auf dem hierfür ausgewiesenen Bereich des Neuen Marktes statt.

-
- b) Der Stadtteilmarkt Barenburg (Wochenmarkt) findet grundsätzlich während des ganzen Jahres mittwochs auf dem hierfür ausgewiesenen Bereich der Ludwig-Uhland-Straße statt.
 - c) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt grundsätzlich am vorhergehenden Werktag abgehalten.
 - d) Die Verkaufszeit der Wochenmärkte beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

(2) In Einzelfällen können Marktplätze, Markttag oder Öffnungszeiten im öffentlichen Interesse auch abweichend festgesetzt werden. Veranstaltungen im öffentlichen Interesse sind insbesondere auch die Matjestage und das Stadtfest sowie Einzelveranstaltungen zu besonderen das Ansehen und den Bekanntheitsgrad der Stadt fördernden Anlässen. Abweichende Festsetzungen werden in der Ostfriesen-Zeitung und der Emden-Zeitung rechtzeitig, mindestens aber 1 Woche vorher, öffentlich bekanntgegeben.

§ 3

Markthoheit

(1) Der Gemeindegebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Wochenmarktf lächen wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betreiber der Wochenmärkte nach den Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung erforderlich ist.

§ 4

Marktaufsicht

(1) Die Beaufsichtigung der Wochenmärkte erfolgt durch die Wochenmarktverwaltung der Stadt Emden. Den Anweisungen der von der Stadt Emden zur Aufsicht über die Wochenmärkte bestellten Personen (Marktmeister/Marktmeisterin) oder einer anderen hierzu ermächtigten Person ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten.

Alle auf dem Wochenmarkt tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Zugelassene Waren und Leistungen

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenstände auch folgende Artikel/Waren angeboten werden:

-
1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 2. Irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),
 3. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
 4. Reinigungs- und Putzmittel,
 5. Kleintextilien und Kurzwaren,
 6. Toilettenartikel einfacher Art,
 7. Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b der Gewerbeordnung im Reiseverkehr nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
 8. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, künstliche Blumen, Gestecke und Kränze,
 9. Kleinspielwaren.
- (2) Der Verkauf von Kriegsspielzeug aller Art ist verboten.
- (3) Von der Stadt Emden, Wochenmarktverwaltung, können weitere Gegenstände und Verkaufsartikel zugelassen werden.

§ 6

Zulassung zu den Wochenmärkten

- (1) Wer als Anbieter/ Anbieterin an den Wochenmärkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt Emden, Wochenmarktverwaltung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einen Markttag (Tageserlaubnis) beantragt werden.

I. Dauererlaubnis

Voraussetzung für eine Dauererlaubnis ist:

- a) Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor dem beantragten Erlaubnisbeginn schriftlich bei der Wochenmarktverwaltung eingereicht werden.
- b) Der Antrag muss
 - Name und Anschrift des Anbieters/ der Anbieterin, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Ware,
 - Frontlänge und Tiefe sowie Höhe des Geschäftes,
 - Angaben über einen benötigten Wasseranschluss bzw. den benötigten Stromanschlusswert,enthalten.

II. Tageserlaubnis

Eine Tageserlaubnis ist am Wochenmarkt persönlich bei dem Marktmeister/der Marktmeisterin zu beantragen.

(3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor wenn,

- a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 5 entspricht,
- b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Antragsteller/in die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
- b) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, für öffentliche Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
- c) der/die Inhaber/in einer Zulassung, seine/ihre Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
- d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderungen nicht gezahlt worden sind oder
- e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 7

Zuweisung von Standplätzen

(1) Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen nach dem beantragten Warenangebot zugewiesen. Inhaber/innen einer Dauererlaubnis wird nach Möglichkeit derselbe Standplatz zugewiesen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(2) Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie Leistungen darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz und der zugewiesenen Fläche erfolgen. Er darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung dieses Platzes an andere Personen oder das Gestatten einer Mitbenutzung sowie ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht zulässig. Die von der Marktverwaltung festgesetzte Standplatzgröße darf nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch die Marktverwaltung verändert werden. Dies gilt insbesondere für Ersatzbeschaffungen.

(3) Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Benachrichtigung der Wochenmarktverwaltung nicht besetzt, so kann diese den Stand für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben. Entschädigungen für Verdienstaussfall u.s.w. kann deswegen nicht beansprucht werden.

§ 8

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten darf frühestens um 6.00 Uhr, bei Tageserlaubnissen erst nach Zuteilung eines Standplatzes, begonnen werden; er muss spätestens um 8.00 Uhr abgeschlossen sein.

(2) Mit dem Marktabbau darf nicht vor Ende der Verkaufszeit begonnen werden. Der Abbau muss spätestens um 15.00 Uhr beendet sein.

(3) Als Verkaufseinrichtung auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger (amtlich zugelassene Sonderfahrzeuge) und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. In den Monaten Oktober bis März kann die Wochenmarktverwaltung widerruflich gestatten, Fahrzeuge zum Schutze des Standplatzes gegen die Witterung auf dem Marktplatz abzustellen. Sonstige Ausnahmen regelt der/die von der Stadt Emden beauftragte Marktmeister/in.

§ 9

Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen die Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein. Kisten oder ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,60 m gestapelt werden.

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite hin überragen und zwar höchstens 1,50 m. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(3) Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Wochenmarktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecher oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Marktbesicker/innen sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die jeweils den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

(5) Die Marktbesicker/innen haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(6) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als diese mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter des Wochenmarktes entspricht.

(7) Um einen reibungslosen Marktverzehr sicherzustellen, darf vor den Verkaufseinrichtungen (auch nicht unter den Vordächern), in den Gängen und Durchfahrten nichts, auch nicht vorübergehend, aufgestellt, abgestellt oder gelagert werden.

§ 10

Verhalten auf den Wochenmärkten

(1) Alle Teilnehmer an den Wochenmärkten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b) auf den Wochenmärkten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden,
- c) Werbemittel aller Art zu verteilen,
- d) Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
- e) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
- f) auf den Wochenmärkten warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
- g) während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art (z.B. Fahrräder, Mopeds, Krafträder usw.) zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.

(3) Personen, die den Marktbetrieb oder den Geschäftsverkehr auf den Märkten stören oder Anweisungen der Wochenmarktverwaltung nicht Folge leisten, können von den hierzu befugten Bediensteten (Marktmeister/in) vom Markt verwiesen oder entfernt und vom Betreten des Marktes befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Vom Markt ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

§ 11

Reinhaltung der Wochenmarktplätze

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.

(2) Die Standinhaber/innen sind verpflichtet,

- a) dafür Sorge zu tragen, dass das für Früchte und sonstige Waren verwendete Papier nicht wegweht,
- b) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Veranstaltungszeiten von Schnee und Eis freizuhalten.

-
- (3) Das Zurücklassen von anfallendem Abfall und Kehrriecht ist nicht gestattet.
- (4) Kommen die Standinhaber/innen ihren vorgenannten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten veranlasst werden.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung der Wochenmarktplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Emden haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Emden keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Die Standinhaber/innen haften der Stadt Emden für sämtliche von ihnen oder den Beschäftigten in Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch die Beschäftigten ein Verschulden trifft.

§ 13 Wochenmarktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochenmärkten werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Wochenmarktgebührenordnung erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
- a) § 2 Abs. 1 d) – Verkaufszeiten
 - b) § 5 – zugelassene Waren und Leistungen
 - c) § 6 Abs. 4 – unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung
 - d) § 7 – Anbieten und den Verkauf auf dem zugewiesenen Standplatz
 - e) § 8 – Auf- und Abbau der Geschäfte
 - f) § 9 – Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen
 - g) § 10 – Verhalten auf den Wochenmärkten
 - h) § 11 – Reinhaltung der Wochenmarktplätze

dieser Wochenmarktordnung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15
Ausnahmen

(1) Die Stadt Emden, Wochenmarktverwaltung, behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wochenmarktverordnung zuzulassen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Marktordnung für die Stadt Emden vom 30.04.1985, in der Fassung vom 27.11.1991, und die Verordnung der Stadt Emden über die Zulassung von Waren zu den Wochenmärkten vom 21.04.1981, in der Fassung vom 11.03.1982, außer Kraft.